

## **Platzordnung des HSV Leiningerland-Kindenheim**

1. Alle Hunde müssen eine gültige Tollwutimpfung haben. Zusätzlich ist eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung für den mitgebrachten Hund Vorschrift
2. Beim Betreten des Vereinsgeländes sind Hunde an der Leine zu führen.
3. Auf dem Vereinsgelände sind keine Stachelwürger oder Stromstoßgeräte (Teletakt) erlaubt. Zughalsbänder sind so anzulegen, dass sie keinen Zug ausüben.
4. Zum Ablegen außerhalb der beiden Übungsplätze, sind separate Anbindeplätze vorgesehen. Freies Ablegen des Hundes ohne Anbinden ist nur auf den Übungsplätzen in Anwesenheit des Hundeführers erlaubt.
5. Das Betreten der Übungsplätze ist außer den Übungsleitern nur dem Hundeführer mit dem zu arbeitenden Hund gestattet. Anwesende Familienmitglieder oder Freunde müssen sich außerhalb der Übungsplätze aufhalten (Ausnahme: Welpentreff, Gruppe).
6. Den Anweisungen des verantwortlichen Übungsleiters ist Folge zu leisten.
7. Bei der Hundebildung sind die Regeln und Vorschriften des Tierschutzes zu beachten.
8. Die Hunde sind vor Betreten des Vereinsgeländes auszuführen. Das Lösen auf dem Vereinsgelände wird mit 1 Euro (Pinkeln) bzw. 2,50 Euro (Häufchen), zahlbar in die Jugendkasse, geahndet. Ein Häufchen ist vom Hundeführer umgehend zu beseitigen.
9. Rauchen auf den Übungsplätzen ist untersagt. Zigarettenkippen gehören in die dafür vorgesehenen Aschenbecher und nicht auf unseren Hundeplatz. Zuwiderhandlungen werden mit 2,50 Euro, zahlbar in die Jugendkasse, geahndet.
10. Geräte für den Hundesport sind nur nach Anweisung bzw. unter Aufsicht eines Übungsleiters zu benutzen und sind nicht als Kinderspielgeräte Zweck zu entfremden.
11. Alle Geräte und Einrichtungen des HSVL-K sind pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Eventuelle Schäden sind sofort dem verantwortlichen Übungsleiter zu melden.
12. Läufe Hündinnen sind dem Vereinsgelände fernzuhalten (Ausnahme: Prüfungen).
13. Ein Spaziergang auf dem betonierten Weg bergauf in Richtung „Steinlöcher“ soll vermieden werden, da diese Region als Rückzugsgebiet für Wild dient.
14. Die Fährtenarbeit für Vereinsmitglieder ist in der Gemarkung Kindenheim verboten.
15. Die Zu- und Abfahrt zum Vereinsgelände soll über die K26 erfolgen.